



Deutsche heiraten in Kroatien



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Kroatien

Stand: Dezember 2012

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Kroatien unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Juli 2013

Wie kann geheiratet werden?

Eine rechtlich wirksame Ehe kann in Kroatien nur durch eine standesamtliche Trauung eingegangen werden.

Hinweis:

Seit dem 1. Juli 1999 ist es möglich, nur kirchlich zu heiraten. Jedoch ist eine kirchlich geschlossene Ehe in Kroatien, die zivilrechtliche Wirkung entfalten soll, nur zwischen kroatischen Verlobten möglich.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltsfrist im Land ist nicht vorgeschrieben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung wird von einem kroatischen Standesbeamten vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Deutsche, die nicht in Kroatien wohnhaft sind, können bei jedem kroatischen Standesamt die Ehe schließen.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Aufgebotsfrist besteht nicht. Der Termin für die Eheschließung kann frühestens 45 Tage vorher vereinbart werden. Die Trauung muss aber innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung erfolgen, da das Ehefähigkeitszeugnis nicht älter als drei Monate sein darf.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Sobald alle notwendigen Unterlagen vorliegen, kann die Trauung erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Gültiger Reisepass von beiden Heiratswilligen.
- Geburtsurkunde die nicht älter als drei Monate ist:

Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die kroatische Sprache ist daher nicht nötig. Falls die Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Für deutsche Geburtsurkunden, die aus dem Ausland angefordert werden, sind Gebühren zu entrichten.

- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Beglaubigte Sterbeurkunde, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.
- Ehefähigkeitszeugnis:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das auf einem internationalen Vordruck ausgestellte Ehefähigkeitszeugnis wird in Kroatien nicht anerkannt, da Kroatien nicht das Übereinkommen über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 5. September 1980 unterzeichnet hat. Es muss daher ein Ehefähigkeitszeugnis mit einer Apostille versehen vorgelegt werden. Ein in Deutschland ausgestelltes Ehefähigkeitszeugnis ist zwar sechs Monate lang gültig. Die Eheschließung muss jedoch innerhalb von drei Monaten erfolgen.

- In Einzelfällen wird vom Standesbeamten zusätzlich eine konsularische Bescheinigung verlangt. Diese kann unter Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses von der Botschaft ausgestellt werden. Es steht jedem Standesbeamten frei, sich weitere Unterlagen vorlegen zu lassen.

Hinweis:

Werden die Urkunden nicht in internationaler Ausführung vorgelegt, müssen sie von einem vereidigten Übersetzer ins Kroatische übersetzt werden und vom zuständigen Amtsgericht mit einer Apostille versehen werden.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen zwei Trauzeugen anwesend sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Falls einer der Heiratswilligen der kroatischen Sprache nicht mächtig ist, muss bei der Trauung ein gerichtlich zugelassener Dolmetscher zugegen sein.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Kroatien geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach kroatischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Eine Legalisation der Heiratsurkunde ist nicht erforderlich. Um jedoch spätere Urkundenbeschaffungen zu vermeiden, sollte bereits bei Anmeldung der Eheschließung eine internationale Heiratsurkunde bestellt und auf die Aushändigung unmittelbar nach der Trauung Wert gelegt werden, da die nachträgliche Ausstellung der Urkunde mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann.

Welches Namensrecht gilt?

Jeder Ehegatte kann weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen führen. Beide Ehegatten können ihrem Familiennamen den Familiennamen des anderen Ehegatten voranstellen oder anfügen.

Durch gemeinsame Erklärung können die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Gemeinsamer Familienname kann der Geburtsname des Mannes oder der Frau oder ein aus diesen zusammengesetzter Name in beliebiger Reihenfolge sein. Der Ehegatte, dessen Name nicht zum gemeinsamen Familiennamen geworden ist, kann diesem Namen seinen Geburtsnamen (mit oder ohne Bindestrich) voranstellen oder anfügen.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung kann der Geburtsname durch Erklärung vor dem Standesbeamten wieder angenommen werden.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist derzeit in Kroatien noch nicht gesetzlich verankert.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Landesamt oder an die kroatische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.